# Amtsblatt

## Stadt Marsberg

47. Jahrgang | Herausgegeben am 01.02.2021 | Nummer: 02

Lfd. Nr. | Inhalt: | Seite:


05. Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und des Lageberichtes 2019 der Stadtwerke Marsberg — 8

06. Öffentliche Bekanntmachung über Widerspruchsrechte der Datenübermittlung — 13

07. Bekanntmachung der Verlängerung der Auslegung des Entwurfs der Meldeunterlagen zur Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg" auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren — 14

08. Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der zur Zeit gültigen Fassung — 17

09. Aufgebot einer Sparurkunde — 18

10. Bekanntmachung über die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg" der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg / Obermarsberg im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB — 19

11. Bekanntmachung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „St. Jordanusstraße" der Stadt Marsberg im Stadtteil Padberg
hier:
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr.2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB — 23

12. Bekanntmachung über die
A) 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Stadtteil Leitmar
B) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Stadtberger Weg" im Stadtteil Leitmar
hier: Öffentliche Auslegung der Planentwürfe mit ihren Bestandteilen und Anlagen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) — 26


Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Marsberg

**HERAUSGEBER:**
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN:**
Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und bei den Geldinstituten in der Stadt Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Stadt Marsberg **(www.marsberg.de)**.

# BEKANNTMACHUNG

**über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und des Lageberichtes 2019 der Stadtwerke Marsberg**

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 24.09.2020 den Jahresabschluss zum 31.12.2019 und den Lagebericht 2019 der Stadtwerke Marsberg mit einer Bilanzsumme von 52.212.593,90 € und einem Jahresüberschuss von 695.757,01 € festgestellt und über die Behandlung des Jahresüberschusses wie folgt beschlossen:

Der Jahresgewinn des Betriebszweiges Wasserversorgung von 11.888,19 € ist auf neue Rechnung vorzutragen. Vom Jahresüberschuss des Betriebszweiges Abwasserentsorgung von 683.868,82 € ist die Eigenkapitalverzinsung i. H. v. 112.300 € an die Stadt abzuführen. Weiterhin sind gemäß der HSP-Maßnahme 20-4 weitere 200.000,00 € an die Stadt abzuführen. Die verbleibenden 371.568,82 € werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 und der Lagebericht 2019 stehen nach dieser Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme bei den Stadtwerken Marsberg, 34431 Marsberg, In der Hameke 1b, zur Verfügung.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und des Lageberichtes 2019 sowie der von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne, mit Verfügung vom 18.11.2020 erteilte abschließende Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der Stadtwerke Marsberg werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Marsberg, den 01.12.2020

Der Bürgermeister

Schröder

## Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Stadtwerke Marsberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 26.08.2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

**„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Stadtwerke Marsberg, Marsberg

*Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Marsberg, Marsberg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Marsberg für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

*Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit

den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Untemehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Untemehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Untemehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn

vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Untemehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Untemehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Untemehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 18.11.2020

gpaNRW

Im Auftrag

Gregor Loges

GPA NRW
Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen

## Öffentliche Bekanntmachung

## über Widerspruchsrechte der Datenübermittlung

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Marsberg als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.
Gegen folgende Datenübermittlungen kann durch Ausübung eines Widerspruchsrechts die Weitergabe bzw. Übermittlung von Daten verhindert werden:

Sie haben ein Recht auf:

**1.**

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**
(Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.)

**2.**

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**
(Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.)

**3.**

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**
(Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.)

**4.**

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**
(Soweit Sie die deutsche Staatangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. § 58 c Abs.1 Satz 1 Soldatengesetz widersprechen.)

**5.**

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**
(Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.)

Eine Begründung ist nicht erforderlich.

## Abgabe von Erklärungen

Erklärungen zum Widerspruchsrecht können Sie gegenüber dem Bürgerbüro der Stadt Marsberg als Meldebehörde (Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg) abgeben.
Einen Vordruck hierfür finden Sie auf der Homepage der Stadt Marsberg.
Der Widerspruch gilt bis zum Widerruf.

Marsberg, 21. Januar 2021
Der Bürgermeister

(Thomas Schröder)

**Bekanntmachung**

der Verlängerung der Auslegung des Entwurfs der Meldeunterlagen zur Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg" auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren

Nachdem der Entwurf der Meldeunterlagen zur Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg" auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren bereits seit dem 22.12.2020 gemäß den erfolgten Bekanntmachungen auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bra.nrw.de/4869465 zur allgemeinen Einsicht zur Verfügung stehen und darüber hinaus physisch vor Ort in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen, wird die öffentliche Auslegung dieser Unterlagen an den gleichen Stellen nunmehr

**bis einschließlich 30. April 2021**

verlängert.

| | | |
|---|---|---|
| Bezirksregierung Arnsberg<br>Hansastraße 19<br>59821 Arnsberg<br><br>Raumnummer 14 | Mo<br>Di<br>Mi<br>Do<br>Fr<br><br>**Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02931/82-2608** | 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr<br>08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr<br>08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr<br>08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr<br>08:30 – 14:00 Uhr |
| Bezirksregierung Detmold<br>Leopoldstraße 15<br>32756 Detmold<br><br>Raumnummer A 229 | Mo<br>Di<br>Mi<br>Do<br>Fr<br><br>**Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05231/71-5103** | 08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr<br>08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr<br>08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr<br>08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr<br>08:00 – 12.00 / 13:30 – 15:00 Uhr |
| Hochsauerlandkreis<br>Kreishaus Meschede<br>Steinstr. 27<br>59872 Meschede<br><br>Raumnummer 690 | Mo<br>Di<br>Mi<br>Do<br>Fr<br><br>**Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0291/94-1664** | 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr<br>08:30 – 12:00 / 14:00 – 17:00 Uhr<br>08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr<br>08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr<br>08:30 – 12:00 Uhr |
| Kreis Paderborn<br>Kreishaus Paderborn<br>Aldegreverstraße 10-14<br>33102 Paderborn<br><br>Raumnummer A.03.16 | Mo<br>Di<br>Mi<br>Do<br>Fr | 08:30 – 12:00 Uhr<br>08:30 – 12:00 Uhr<br>08:30 – 12:00 Uhr<br>08:30 – 12:00 / 14:00 – 18:00 Uhr<br>08:30 – 12:00 Uhr |

| | |
|---|---|
| | **Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05251/308-6608** |
| Stadt Brilon<br>Am Markt 1<br>Fachbereich IV – Bauwesen, Abtl. Stadtplanung<br>59929 Brilon<br><br>Raumnummer 32 | Mo 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr<br>Di 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr<br>Mi 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr<br>Do 08:30 – 12-30 / 14:00 – 18:00 Uhr<br>Fr 08:30 – 13:00 Uhr<br><br>**Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02961/794-150 oder 02961/794-147** |
| Stadt Marsberg<br>Lillers-Str. 8<br>34431 Marsberg<br><br>Raumnummer 34 | Mo 08:00 – 12:30 Uhr<br>Di 08:00 – 12:30 / 14:00 – 16:00 Uhr<br>Mi 08:00 – 12:30 Uhr<br>Do 08:00 – 12:30 / 14:00 – 18:00 Uhr<br>Fr 08:00 – 12:30 Uhr<br><br>**Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02992/602-247** |
| Stadt Olsberg<br>Bigger Platz 6<br>59939 Olsberg<br><br>Raumnummer 115 | Mo 08:00 – 12:00 Uhr<br>Di 08:00 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr<br>Mi 08:00 – 12:00 Uhr<br>Do 08:00 – 12:00 / 13:30 – 18:00 Uhr<br>Fr 07:30 – 13:00 Uhr<br><br>**Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02962/982275** |
| Stadt Bad Wünnenberg<br>Kirchstraße 10<br>33181 Bad Wünnenberg<br><br>Sitzungszimmer | Mo 08:00 – 12:30 / 14:00 – 16:00 Uhr<br>Di 08:00 – 12:30 / 14:00 – 16:00 Uhr<br>Mi 08:00 – 12:30 Uhr<br>Do 08:00 – 12:30 / 14:00 – 17:30 Uhr<br>Fr 08:00 – 12:30 Uhr<br><br>**Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02953/70984** |
| Stadt Büren<br>Königstraße 16<br>33142 Büren<br><br>Raumnummer 2 | Mo 08:30 – 16:00 Uhr<br>Di 08:30 – 16:00 Uhr<br>Mi 08:30 – 16:00 Uhr<br>Do 08:30 – 16:00 Uhr<br>Fr 08:30 – 12:00 Uhr<br><br>**Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02951/970-102** |

Eigentümer und sonstige Berechtigte können Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit, also nunmehr vom 22.12.2020 bis zum 30.04.2021, entweder schriftlich

- bei der Bezirksregierung Arnsberg (Anschrift s.o.),
- bei der Bezirksregierung Detmold (Anschrift s.o.),
- beim Hochsauerlandkreis (Anschrift s.o.),
- beim Kreis Paderborn (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Brilon (Anschrift s.o.),

- bei der Stadt Marsberg (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Olsberg (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Bad Wünnenberg (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Büren (Anschrift s.o.),

oder elektronisch per Mail an AnhoerungVogelschutzgebiet@bra.nrw.de vorbringen.

Die Bezirksregierung Arnsberg als höhere Naturschutzbehörde reagiert damit auf die derzeit herrschenden Erschwernisse wegen der Corona-Pandemie sowie auf Bitten von Betroffenen.

Arnsberg, den 26.01.2021

Im Auftrag

gez. Schlaberg

Stadt Marsberg
Der Bürgermeister
Az. : 22 21 00.6.129

Marsberg, 27.01.2021

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der zur Zeit gültigen Fassung**

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitzabgabenbescheid wird hiermit für die Stadt Marsberg, Finanzverwaltung, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, öffentlich zugestellt.

| | |
|---|---|
| Grundbesitzabgabenbescheid vom | **22.01.2021** |
| Kassenzeichen: | **133678-0100-1** |
| Steuerpflichtiger: | **unbekannte Eigentümer des herrenlosen Grundstückes „Gärtner Straße 3" in 34431 Marsberg-Essentho** |

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 ( in der zur Zeit gültigen Fassung) in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 30.10.1996 ( in der zur Zeit gültigen Fassung).

Der Bescheid liegt im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Zimmer 12, zu den Sprechzeiten

| | |
|---|---|
| Mo.-Fr. | 8.00 – 12.30 Uhr |
| Di. | 14.00 – 16.00 Uhr |
| Do. | 14.00 – 18.00 Uhr |

zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Marsberg mehr als zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Schröder

# Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. **3511302097** ausgestellt von der
Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen
Sparkasse Paderborn ist abhanden gekommen.
Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte
binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 28.01.2021

**Sparkasse Paderborn-Detmold**
**Der Vorstand**

Stadt M a r s b e r g
- Der Bürgermeister -
Amt für Planung und Liegenschaften
Az.: 61-26-04/12

Marsberg, den 29.01.2021

# B e k a n n t m a c h u n g

## 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg / Obermarsberg im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

## hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 28.01.2021 die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ im Stadtteil Niedermarsberg als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses angeordnet.

Inhalt der Änderung (Kurzform)

Inhalt der 12. Änderung ist die Angleichung der Festsetzungen zu Traufhöhe und Dachneigung im Bereich der zwei an der „Karolingerstraße“ gelegenen Grundstücke Gemarkung Obermarsberg, Flur 9, Flurstücke 1944 und 1945. Die zulässige Firsthöhe wird aufgrund der besonderen topographischen Voraussetzungen für beide Grundstücke auf 10,50 Meter erhöht. Im Bereich des Flurstücks 1944 wird die überbaubare Fläche geringfügig um jeweils 2 Meter nach Norden und Westen verschoben.

Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1:2.000.

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Verfahrensunterlagen können ebenfalls gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Stadt Marsberg

https://www.marsberg.de

unter der Rubrik „Bürger"; Unterpunkte „Bauen und Wohnen", „Bauleitplanung", „Rechtskräftige Bauleitpläne" eingesehen werden.

Inkrafttreten

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg" der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg / Obermarsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung:
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg zu beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, kann beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;

b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 29.01.2021

In Vertretung

A. Löhr

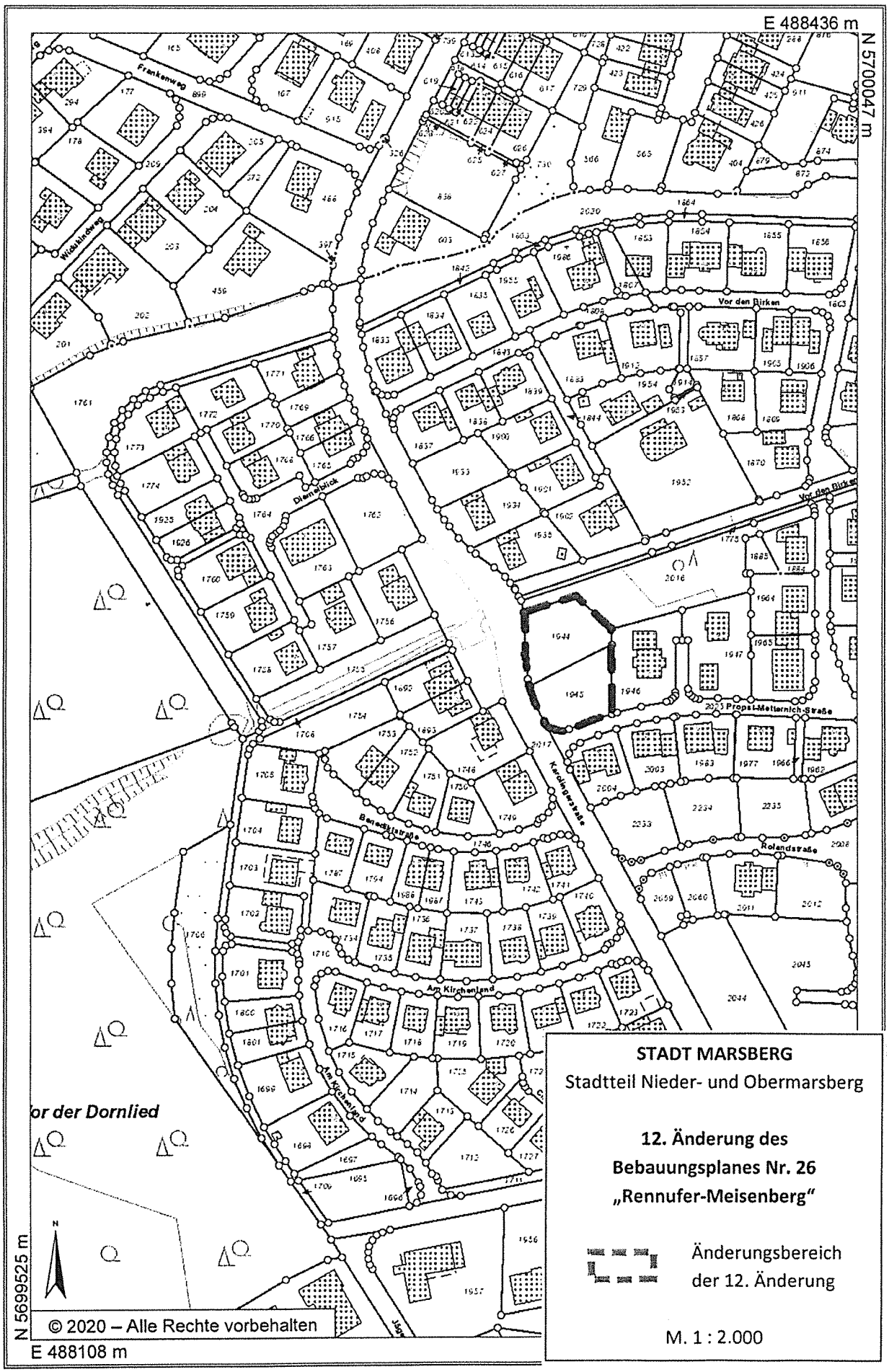
E 488436 m
N 5700047 m
N 5699525 m
E 488108 m
Frankenweg
Widukindweg
Vor den Birken
Diemelblick
Propst-Metternich-Straße
Karolingerstraße
Benediktinerstraße
Rolandstraße
Am Kirchenland
Vor der Dornlied
© 2020 – Alle Rechte vorbehalten
STADT MARSBERG
Stadtteil Nieder- und Obermarsberg
12. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 26
„Rennufer-Meisenberg“
Änderungsbereich
der 12. Änderung
M. 1 : 2.000

Stadt M a r s b e r g
- Der Bürgermeister -
Amt für Planung und Liegenschaften
AZ: 61 - 26 – 04/15

Marsberg, den 29.01.2021

# B e k a n n t m a c h u n g

## Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „St. Jordanusstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Padberg

**hier:** **- Bekanntmachung des Aufstellungssbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

**- Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 07.05.2020 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „St. Jordanusstraße“ im Stadtteil Padberg aufzustellen. Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erforderliche Erweiterung eines Handwerksbetriebes geschaffen werden.

Das Aufstellungsverfahren erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Der Planbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „St. Jordanusstraße“ im Stadtteil Padberg ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 2.000 gekennzeichnet.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt nun die öffentliche Auslegung des Planentwurfes und Begründung gem. § 13a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs 2 BauGB.

Bedingt durch die bestehende Coronapandemie ist der überwiegende Teil des Rathauses der Stadt Marsberg für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Aufgrund der besonderen Umstände im Zusammenhang mit der Coronapandemie muss die öffentliche Auslegung unter besonderen Bedingungen durchgeführt werden:

**Es wird daher bestimmt, dass die Einsicht der Planunterlagen ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02992/602-1 erfolgen kann.**

Unter diesen Voraussetzungen liegen der Planentwurf und die Begründung in der Zeit vom

**Montag, den 15. Februar 2021 bis Mittwoch, den 17. März 2021 einschließlich**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, Erdgeschoss, Eingangsbereich, während der Dienststunden öffentlich aus.

| | |
|---|---|
| Montag, Dienstag und Donnerstag | 08.00 Uhr - 12.30 Uhr |
| Dienstag | 14.00 Uhr - 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 14.00 Uhr - 18.00 Uhr |

Die Einsichtnahme in die Planunterlagen ist, wie oben beschrieben, ausschließlich nach telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Gem. § 13 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Die ausgelegten Planunterlagen können während der Auslegungsfrist ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Marsberg

https://www.marsberg.de

unter der Rubrik „Bürger"; Unterpunkte „Bauen und Wohnen", „Bauleitplanung", „Bauleitpläne im Verfahren" eingesehen werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

## Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „St. Jordanusstraße" im Stadtteil Padberg mit der Begründung wird hiermit angeordnet.

Marsberg, den 29.01.2021

In Vertretung

A. Löhr

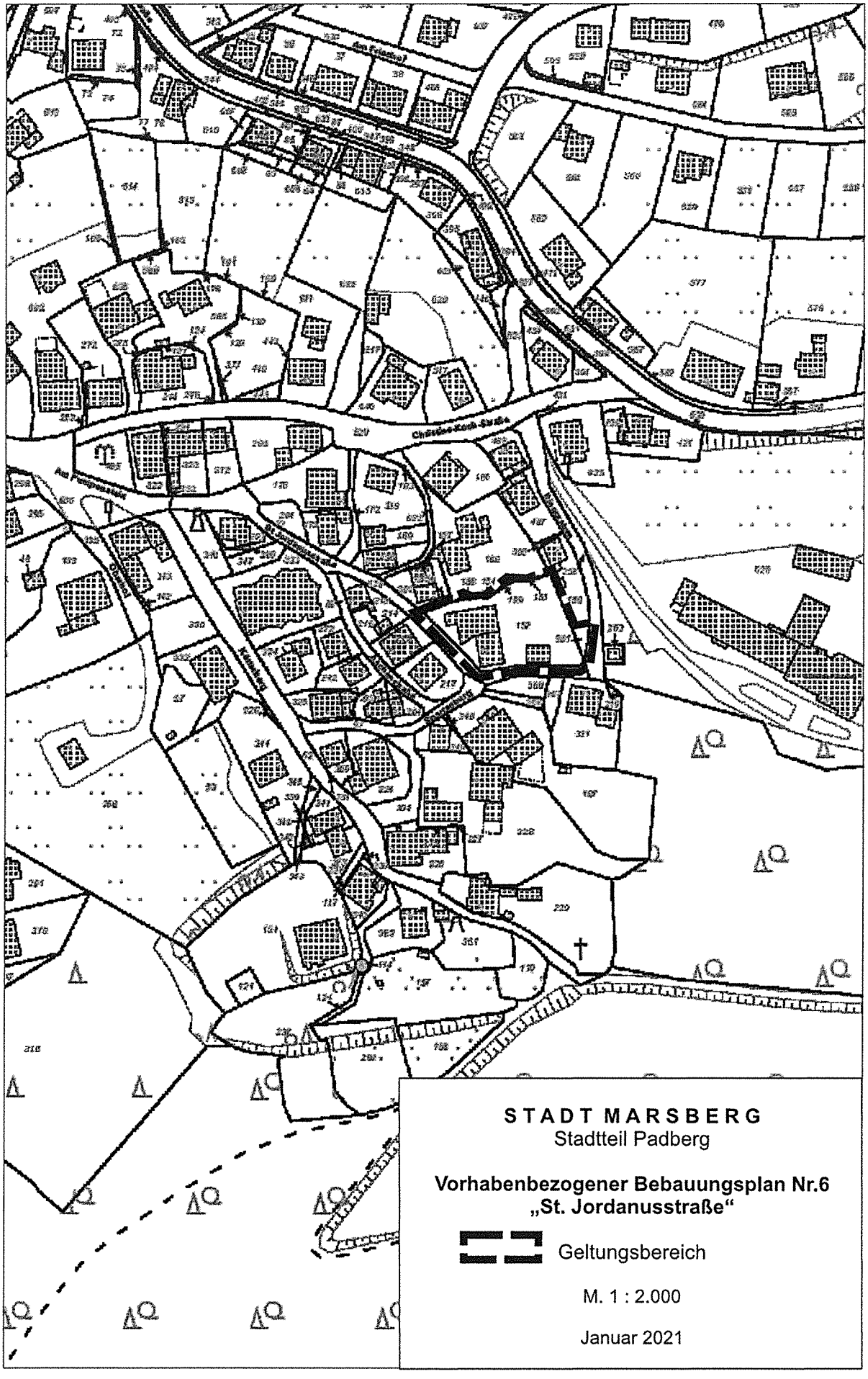

**STADT MARSBERG**
Stadtteil Padberg

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.6**
**„St. Jordanusstraße“**

Geltungsbereich

M. 1 : 2.000

Januar 2021

Stadt M a r s b e r g
- Der Bürgermeister -
Amt für Planung und Liegenschaften
Az.: 61 – 20 -01/10 und 61 - 26 - 04/10

Marsberg, den 28.01.2021

# B e k a n n t m a c h u n g

**A) 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg im Stadtteil Leitmar**
**B) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Stadtberger Weg“ im Stadtteil Leitmar**

hier:

- **Öffentliche Auslegung der Planentwürfe mit ihren Bestandteilen und Anlagen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 07.05.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 3 „Am Stadtberger Weg“ im Stadtteil Leitmar aufzustellen. Um der bedarfsgerechten kurzfristigen Nachfrage nach Wohnbauland in Leitmar Rechnung tragen zu können, sollen im nordöstlichen Anschluss an die Bebauung an der Straße „Am Stadtberger Weg“ 3-4 Wohnbaugrundstücke ausgewiesen werden.

Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Marsberg als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt ist, erfordert die Umsetzung der Planung eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes in "Wohnbaufläche". Im Gegenzug dazu erfolgt an anderer Stelle die Änderung von „Wohnbaufläche“ in „Landwirtschaftliche Fläche“ bzw. von „Gemischter Baufläche“ in „Landwirtschaftliche Fläche“.

Die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg besteht daher aus 3 Änderungsteilbereichen, die innerhalb der Ortslage von Leitmar liegen:

**Teilfläche 1**

Änderung der Darstellung einer Fläche im Bereich östlich der Straße „Stadtberger Weg“ (ca. 4.500 qm) von „Landwirtschaftliche Fläche“ in „Wohnbaufläche“.

Betroffen sind die Grundstücke Gemarkung Leitmar, Flur 2, Flurstücke 129, 130, 127 tlw. und 131 tlw.

**Teilfläche 2**

Änderung der Darstellung von „Wohnbaufläche“ in „Landwirtschaftliche Fläche“ (ca. 5.000 qm) südlich der Immobilie „Am Homberg 3“.

Betroffen ist das Grundstück Gemarkung Leitmar, Flur 4, Flurstück 356 tlw.

**Teilfläche 3**

Änderung der Darstellung von „Gemischte Baufläche“ in „Landwirtschaftliche Fläche“ (ca. 9.500 qm) nördlich der öffentlichen Grünfläche „ Friedhof“.

Betroffen sind die Grundstücke Gemarkung Leitmar, Flur 3, Flurstücke 441 tlw. und 443 tlw.

Die Abgrenzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Stadtberger Weg" sowie der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Leitmar sind in dem anliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Nun soll die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgen.

Bedingt durch die bestehende Coronapandemie ist der überwiegende Teil des Rathauses der Stadt Marsberg für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen.
Aufgrund der besonderen Umstände im Zusammenhang mit der Coronapandemie muss die öffentliche Auslegung unter besonderen Bedingungen durchgeführt werden:

**Es wird daher bestimmt, dass die Einsicht der Planunterlagen ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02992/602-1 erfolgen kann.**

Unter diesen Voraussetzungen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit folgende Planunterlagen / Arten umweltbezogener Informationen

- Zeichnerischer Planentwurf der 65. Flächennutzungsplanänderung
- Erläuterungsbericht zur 65. Flächennutzungsplanänderung
- Zeichnerischer Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Stadtberger Weg"
- Planbegründung zum Bebauungsplan Nr. 3 „Am Stadtberger Weg"
- Umweltbericht,

in der Zeit vom:

**Mittwoch, den 10. Februar 2021 bis Mittwoch, den 10. März 2021 einschließlich**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, Erdgeschoss, Eingangsbereich, während der Dienststunden öffentlich aus.

| | |
|---|---|
| Montag, Dienstag und Donnerstag | 08.00 Uhr - 12.30 Uhr |
| Dienstag | 14.00 Uhr - 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 14.00 Uhr - 18.00 Uhr |

Die Einsichtnahme in die Planunterlagen ist, wie oben beschrieben, ausschließlich nach telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Die ausgelegten Planunterlagen können während der Auslegungsfrist ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Marsberg

https://www.marsberg.de

unter der Rubrik „Bürger"; Unterpunkte „Bauen und Wohnen", „Bauleitplanung", „Bauleitpläne im Verfahren" eingesehen werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

## Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 65. Flächennutzungsplanänderung nebst Erläuterungsbericht und des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Stadtberger Weg" im Stadtteil Leitmar nebst Begründung wird hiermit angeordnet.

Marsberg, den 28.01.2021

T. Schröder

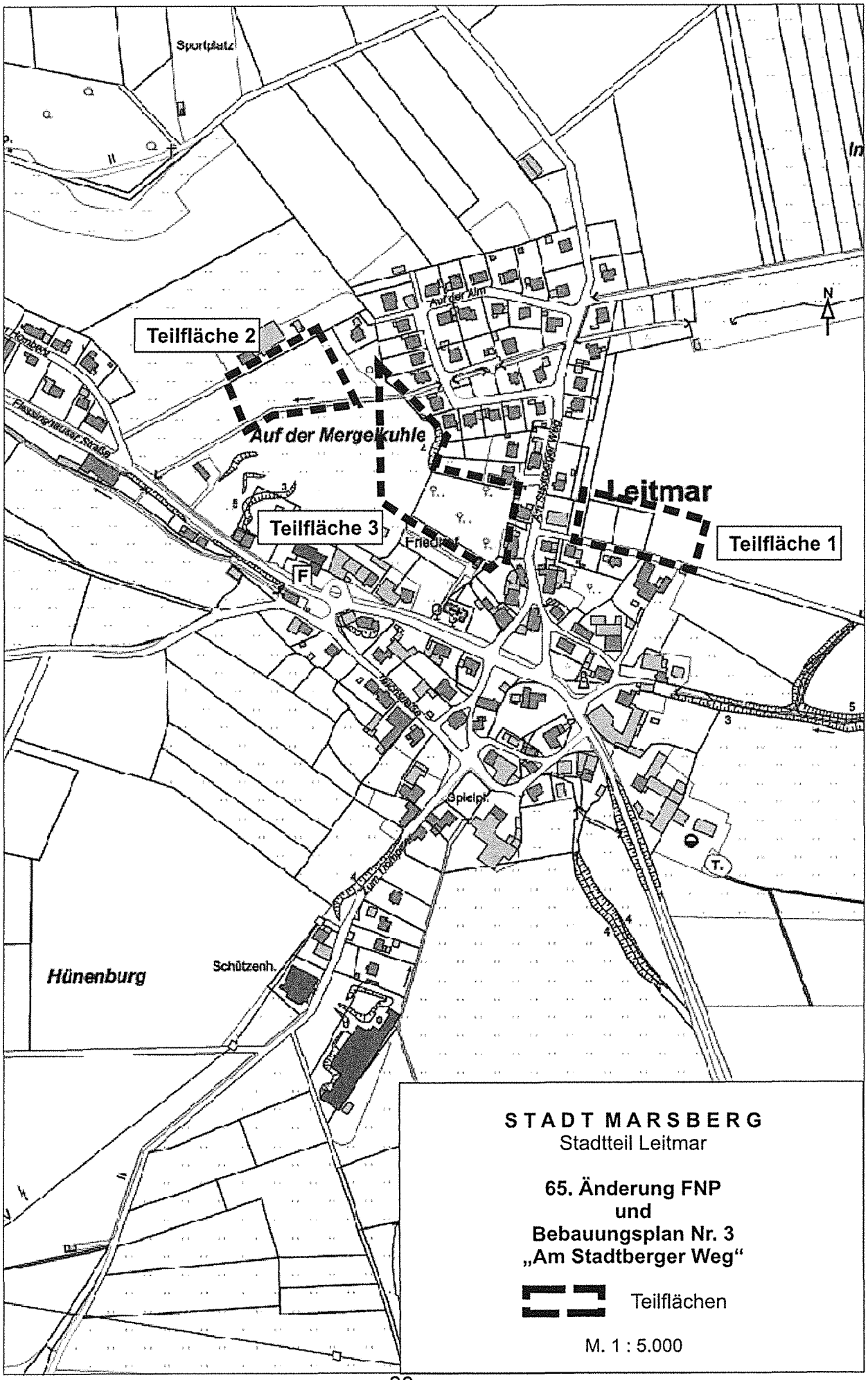
Sportplatz
Teilfläche 2
Auf der Mergelkuhle
Teilfläche 3
Leitmar
Teilfläche 1
Hünenburg
Schützenh.
Spielpl.
N
STADT MARSBERG
Stadtteil Leitmar
65. Änderung FNP
und
Bebauungsplan Nr. 3
„Am Stadtberger Weg“
Teilflächen
M. 1 : 5.000